

Wohnsitz in Weiden i.d.OPf.

Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges für die Schülerinnen der Jahrgangsstufen 11 bis 13 im Schuljahr 2026/27

Laut den geltenden gesetzlichen Regelungen besteht für Schülerinnen der Jahrgangsstufen 11 bis 13 ein **Beförderungsanspruch**, wenn

- die Schülerin **aufgrund einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen ist** (Kopie des Schwerbehindertenausweises bzw. ausführliches Attest vom Facharzt - z.B. Orthopäde - vorlegen!).
⇒ Die Schülerin erhält eine Fahrkarte.

Für Schülerinnen der Jahrgangsstufen 11 bis 13 besteht ein **Erstattungsanspruch**, soweit

- der Schulweg (einfache Fußwegstrecke) mehr als 3 km beträgt **und** die Gesamtkosten der notwendigen Beförderung eine sogenannte „Familienbelastungsgrenze“ von derzeit 320 € pro Schülerin bzw. 490,00 € pro Familie im Schuljahr übersteigen.
- Die Belastung **entfällt** (d.h. es werden alle anfallenden Kosten für den günstigsten Tarif erstattet), wenn
 - Kindergeld oder vergleichbare Leistungen für drei oder mehr Kinder,
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) **oder**
 - Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezogen wird.⇒ Schülerin erhält auf Antrag die „Erstattung“ durch die Ausgabe einer Fahrkarte im Voraus.

Der Nachweis ist mit einer Bescheinigung für den Monat **August 2026** zu führen.

Aufgrund einer freiwilligen Leistung der Stadt Weiden i. d. OPf. werden für Schülerinnen der Jahrgangsstufen 11 bis 13, welche keine Erstattung nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges bekommen, die Beförderungskosten unter folgenden Bedingungen übernommen:

- Wohnsitz im Gemeindegebiet der Stadt Weiden i. d. OPf.
- Schulwegstrecke **mehr als 3 km** (einfache Fußwegstrecke)
- **kein Wegfall der Familienbelastung** aufgrund von Kindergeld für mindestens drei Kinder **oder** Bezug von Sozialleistungen (SGB II bzw. SGB XII)
⇒ Die Schülerin erhält auf Antrag eine Fahrkarte. **Der Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges ist jährlich am Anfang des Schuljahres (01.08) zu stellen.** Sofern die Beförderung durch die Firma Wies erfolgen soll, ist bei **Erstanträgen** ein Lichtbild beizufügen.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, die Erfassungsbögen im Internet online auszufüllen:

https://forms.weiden.de/frontend-server/form/provide/453/?form_jahrgang=11

Wohnsitz im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab

Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges für die Schülerinnen der Jahrgangsstufen 11 bis 13 im Schuljahr 2026/27

Für Schülerinnen der Jahrgangsstufen 11 bis 13 besteht ein **Beförderungsanspruch**, wenn

- die Schülerin aufgrund einer dauernden körperlichen Behinderung auf eine Beförderung angewiesen ist (fachärztliches Attest und ggf. Schwerbehindertenausweis vorlegen!).

⇒ Die Schülerin erhält eine Fahrkarte.

Für Schülerinnen der Jahrgangsstufen 11 bis 13 besteht ein **Erstattungsanspruch**, wenn

- der Schulweg (einfache Strecke) mehr als 3 km beträgt.

⇒ Die Schülerin kauft die Fahrkarten des **günstigsten** Tarifs (Fahrkarten aufbewahren!) und erhält am Ende des Schuljahres auf Antrag die Beförderungskosten, die eine Familienbelastungsgrenze von 320,00 € pro Schüler bzw. 490,00 € pro Familie übersteigen, erstattet. Der Erstattungsantrag für das vergangene Schuljahr muss bis 31. Oktober beim zuständigen Landratsamt eingegangen sein. Später eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt!
(Ausschlussfrist gem. Art. 3 Abs. 2 Satz 8 SchKfrG!)
Anträge von Geschwistern bitte zusammen einreichen.

Bei Familien, die für drei oder mehr Kinder Kindergeld beziehen oder Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, Bürgergeld oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch haben oder Leistungen nach AsylbLG beziehen, verringert sich diese Eigenbeteiligung bzw. entfällt ganz. Um diese Vergünstigung zu erhalten, muss der Kindergeldnachweis bzw. der jeweilige Bescheid für **August 2026** (= ohne Anrechnung der Eigenbeteiligung) oder des Monats ab dem die Leistung erstmalig gewährt wird (= anteilige Eigenbeteiligung), dem Erstattungsantrag beigelegt werden.

Da auf allen Rückerstattungsanträgen die Anwesenheitstage und die Fehlzeiten der Schülerin von der Schule bestätigt werden müssen, bevor die Anträge beim Landratsamt eingereicht werden können, bitte ich Sie, die Anträge rechtzeitig der Schule vorzulegen.

Anträge auf Anerkennung des Einsatzes eines privaten Pkws sollten **am Anfang des Schuljahres** (und für jedes Schuljahr neu) gestellt werden. Eine Antragsstellung während des Schuljahres oder am Ende des Schuljahres ist auch möglich.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, die Anträge im Internet online auszufüllen:

Für Anträge auf Anerkennung des Einsatzes eines privaten Pkws nutzen Sie bitte folgenden Link:

<https://formular.neustadt.de/frontend-server/form/provide/361/>

Für den Antrag auf Fahrtkostenrückerstattung bei Benutzung des ÖPNV nutzen Sie bitte folgenden Link:

<https://formular.neustadt.de/frontend-server/form/provide/362/>

Hier erhalten Sie noch zusätzliche Informationen:

<https://www.neustadt.de/landratsamt/abteilungen-und-sachgebiete/kommunalaufsicht-schulen-und-oepnv/schulen-und-schuelerbefoerderung/kostenfreiheit-des-schulweges/fahrtkostenerstattung/>

und

<https://www.neustadt.de/landratsamt/abteilungen-und-sachgebiete/kommunalaufsicht-schulen-und-oepnv/schulen-und-schuelerbefoerderung/kostenfreiheit-des-schulweges/pkw-antraege/>

Wohnsitz im Landkreis Schwandorf

Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges für die Schülerinnen der Jahrgangsstufen 11 bis 13 im Schuljahr 2026/27

Für Schülerinnen der Jahrgangsstufen 11 bis 13 besteht ein **Beförderungsanspruch**, wenn

- die Schülerin aufgrund einer dauernden körperlichen Behinderung auf eine Beförderung angewiesen ist (Schwerbehindertenausweis vorlegen!).

⇒ Die Schülerin erhält eine Fahrkarte sofern die Eltern Kindergeld für drei oder mehr Kinder beziehen, Wohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, oder AL II nach SGB II (ABER: Daraus begründet sich kein Beförderungsanspruch. Die Ausgabe einer Fahrkarte für betroffene Schüler ist ein Entgegenkommen des Aufgabenträgers.)

Für Schülerinnen der Jahrgangsstufen 11 bis 13 besteht ein **Erstattungsanspruch**, wenn

- der Schulweg (einfache Wegstrecke) mehr als 3 km beträgt und die Gesamtkosten der notwendigen Beförderung eine sogenannte „Familienbelastungsgrenze“ von derzeit 320,00 € je Schülerin bzw. Schüler bzw. 490,00 € pro Familie im Schuljahr übersteigen.

⇒ Die Schülerin kauft die Fahrkarten des **günstigsten** Tarifs (Fahrkarten aufbewahren!) und erhält am Ende des Schuljahres auf Antrag die Beförderungskosten, die eine Familienbelastungsgrenze von 320,00€ bzw. 490,00 € übersteigen, erstattet.

Der vollständig ausgefüllte Erstattungsantrag für das vergangene Schuljahr muss bis **31. Oktober** an das Landratsamt Schwandorf geschickt werden. Später eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt! Anträge von Geschwistern bitte zusammen einreichen.

Da auf allen Rückerstattungsanträgen die Fehlzeiten der Schülerin von der Schule bestätigt werden müssen, bevor die Anträge beim Landratsamt eingereicht werden können, bitte ich Sie, die Anträge rechtzeitig der Schule vorzulegen.

Die Familienbelastung entfällt, wenn

- Kindergeld oder vergleichbare Leistungen* für drei oder mehr Kinder bezogen wird
- Wohngeld (Beantragung über Bildungs- und Teilhabepaket bei Wohngeldstelle SGB II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) **oder**
- Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezogen wird.

Bitte denken Sie daran, den Erfassungsbogen von der Schule bestätigen zu lassen, bevor Sie ihn beim Landratsamt Schwandorf einreichen. Zum Nachweis legen Sie bitte die entsprechenden Belege des Monats **August 2026** bei.

Anträge auf Anerkennung des Einsatzes eines privaten Pkws müssen **am Anfang des Schuljahres** (und für jedes Schuljahr neu) gestellt werden.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, Erfassungsbögen oder Erstattungsanträge im Internet online auszufüllen:

Wohnsitz im Landkreis Tirschenreuth

Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges für die Schülerinnen der Jahrgangsstufen 11 bis 13 im Schuljahr 2026/27

Für Schülerinnen der Jahrgangsstufen 11 bis 13 besteht ein **Beförderungsanspruch**, wenn

- die Schülerin aufgrund einer dauernden körperlichen Behinderung auf eine Beförderung angewiesen ist (ärztliches Attest vorlegen!).

⇒ **Die Schülerin erhält eine Fahrkarte.**

Für Schülerinnen der Jahrgangsstufen 11 bis 13 besteht ein **Erstattungsanspruch**, wenn

- der Schulweg (einfache Wegstrecke) mehr als 3 km beträgt **und** die Gesamtkosten der notwendigen Beförderung eine sogenannte „Familienbelastungsgrenze“ von derzeit 320,00 € je Schülerin bzw. Schüler bzw. 490,00 € pro Familie im Schuljahr übersteigen.

⇒ Die Schülerin kauft die Fahrkarten des **günstigsten** Tarifs (Fahrkarten aufbewahren!) und erhält am Ende des Schuljahres auf Antrag die Beförderungskosten, die eine Familienbelastungsgrenze von 320 € bzw. 490 € (siehe oben) übersteigen, **erstattet**.

Der vollständig ausgefüllte Erstattungsantrag für das vergangene Schuljahr muss bis spätestens 31. Oktober nach Schuljahresende beim Landratsamt Tirschenreuth vorliegen. Nach diesem Termin eingereichte Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden!

Anträge von Geschwistern bitte möglichst zusammen beim Landratsamt, Sachgebiet 130, einreichen.

Da auf allen Rückerstattungsanträgen der regelmäßige Unterrichtsbesuch der Schülerin von der Schule bestätigt werden muss, bevor die Anträge beim Landratsamt eingereicht werden können, bitte ich Sie, die Anträge rechtzeitig in der Schule vorzulegen.

Die Familienbelastung entfällt, wenn

- Kindergeld für drei oder mehr Kinder nach dem Bundeskindergeldgesetz **oder**
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) **oder**
- Bürgergeld bzw. Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) **oder**
- Wohngeld (in Verbindung mit einem Antrag auf Leistungen Bildung und Teilhabe)

bezogen wird.

Schülerinnen der Jahrgangsstufen 11 bis 13 legen einen entsprechenden Nachweis vom **August 2026** zusammen mit einem Erfassungsbogen vor Schuljahresbeginn dem Landratsamt vor; sie erhalten dann eine Schülerjahreskarte.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, Erfassungsbögen oder Erstattungsanträge im Internet online auszufüllen:

[Schulantrag Online](#)

[Schülerbeförderung im Landkreis Tirschenreuth](#)

Für weitere Fragen zur Schülerbeförderung steht Ihnen Frau Anja Besold (09631 88 441 anja.besold@tirschenreuth.de) zur Verfügung.



HINWEISE

Schüler und Schülerinnen der Klassen 11 bis 13 an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne BFS in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufen 11, sowie Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen und Schülerinnen und Schüler im Teilzeit- bzw. Blockunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Berufsschulen haben einen Erstattungsanspruch auf die Fahrtkosten des günstigsten Tarifs mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Gesamtfahrtkosten müssen die Belastungsgrenze von 320,00 € pro Schülerin oder Schüler und Schuljahr oder von 490,00 € pro Familie und Schuljahr (ab Schuljahr 2023/24) übersteigen.

Bezieht ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung der Schüler mit Erstattungsanspruch ab Beginn des dem Bezug des Kindergeldes folgenden Monats in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet, die Familienbelastungsgrenze vermindert sich dabei anteilig.

Erhält ein Unterhaltsleistender oder ein Schüler/eine Schülerin mit Erstattungsanspruch Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, so werden die Beförderungskosten in gleicher Weise übernommen.

Die Kostenerstattung erfolgt auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Fahrausweise. Der Antrag ist bis spätestens 31. Oktober für das vorangegangene Schuljahr zu stellen.

Bei dieser Frist nach Art. 3 Abs. 2 Schulwegkostenfreiheitsgesetz handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist, die bei Nichteinhaltung zum Ausschluss des Anspruches auf Fahrtkostenerstattung führt.

Für die Schülerbeförderung sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel einzusetzen. Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug werden nur dann bezuschusst, wenn diese Pkw-Benutzung notwendig ist. Ein entsprechender Antrag auf Anerkennung des priv. Kfz (Erfassungsbogen) ist möglichst vor der 1. Fahrt zu stellen.

Dieses Blatt soll lediglich einen Überblick über die Schülerbeförderung bieten. Sollten Sie weitere Informationen zu diesem Thema benötigen, sprechen Sie uns bitte direkt an, unter der Tel.Nr.09621/39545 / 39535 oder per E-Mail: schulweg@amberg-sulzbach.de

Die obigen Hinweise beruhen auf dem Sachstand zum August 2023